

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Wohnanlage Sportplatz Kirchdorf"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750



Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 11 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- SO Sonstiges Sondergebiet - Altgerechtes Wohnen (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl
- FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- abwechselnde Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- zulässige Dachneigung
- SD, ZD, PD, FD, WD Sattel-, Zelt-, Pult-, Flach-, Walmdach
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - geschwindigkeitsreduzierter Bereich
 - Zuwegung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasser-Sammlung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Standort für Wertstoffsammlung, am Tag der Abholung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Abschirmgrün, privat
- Straßbegleitgrün, privat
- Zäsurgrün, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen, geschützt nach § 18 NatSchAG M-V
- Erhaltung von Bäumen, geschützt gemäß Poeler Baumschutzsatzung
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- vorhandene Geländehöhen in m 0.NHN
- Bemaßung in m
- Baum, gemäß § 18 NatSchAG M-V, künftig entfallend
- Baum, gemäß Poeler Baumschutzsatzung, künftig entfallend
- Böschung
- Stellplätze
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Wurzelschutzbereich (Kronentraufe +1,50 m)
- Straßenschnitt
- Mögliche Baugrundstücke mit Nummerierung

Präambel

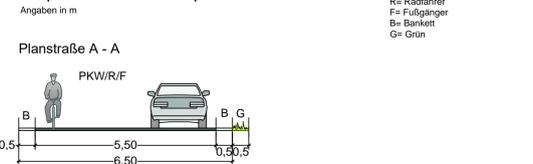
Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.09.2021 (GVBl. M-V S. 1033) einschließlich aller zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Wohnanlage Sportplatz Kirchdorf", umfassend die Flurstücke 215/19 (teilweise) und 216 (teilw.) Flur 2, Gemarkung Kirchdorf, begrenzt im Süden von der „Wismarschen Straße“ und öffentlichen Gebäuden, im Osten von Kleingärten, Grünland, Wohnbebauung und einem Verbrauchermarkt, im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie im Westen von Wohnbebauung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen.

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 8 u. 17 BauGB, § 4, 11 Abs. 2 und 13a sowie §§ 16 bis 19 BauNVO)
 - In den festgesetzten Nutzungen sind gemäß § 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet Änderungen des Durchführungsvorgangs oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
 - Für die Allgemeinen Wohngebiete (WA) werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen.
 - Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden entsprechend § 9 BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) als nicht zulässig erklärt. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) ist die Errichtung von Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
 - In dem Sonstigen Sondergebiet (SO), gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, ist eine Wohnanlage für Altersgehörige im Vordergrund. Unter anderem ist hier eine barrierearme Wohnform mit niedrigschwelligen Unterstützungsleistungen, die das Alltagsleben im Alter erleichtern, verstanden.
 - Für die Baugebiete wird eine maximale Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden) von 0,3 m über dem Bezugspunkt (unter 1,9 festgelegt). Die Sockelhöhe ist gleich der Schnittpunkt von Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss und aufstrebendem Mauerwerk.
 - In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) beträgt die maximale Firsthöhe 8,50 m. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungsfläche.
 - In den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten (SO) beträgt die maximale Firsthöhe 13,50 m.
 - Für die festgesetzten Sockel- und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die mittlere hergestellte Höhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche.
 - Zur Herstellung der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Höhenunterschiede auf dem jeweiligen Baugrundstück durch Abräumen und Ausschüften bis jeweils maximal 1,0 m ausgeglichen werden, wenn dies auf für die Statik des Gebäudes und dessen Erschließung erforderlichen Flächen beschränkt. Bezugspunkt für Abräumen und Ausschüften ist die mittlere Bestandshöhenlage der überbaubaren Grundstücksfläche. (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)
 - In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) ist nur die offene Bauweise zulässig.
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet (SO) ist die abwechselnde Bauweise verbunden mit der Maßgabe, dass Gebäude bis zu einer Länge von 98 m zulässig sind. Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)
 - Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) ist für die Baugrundstücke 01, 03, 04 und 05 die Errichtung von Pkw-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätze für Müllbehälter im Vorgartenbereich bis jeweils maximal 1,0 m ausgeglichen werden, wenn dies auf für die Statik des Gebäudes und dessen Erschließung erforderlichen Flächen beschränkt. Bezugspunkt für Abräumen und Ausschüften ist die mittlere Bestandshöhenlage der überbaubaren Grundstücksfläche. (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die erforderlichen Pkw-Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken als überdachte oder nicht überdachte Pkw-Stellplätze herzustellen. Carports werden als überdachte Pkw-Stellplätze definiert. Zulässig ist auch der Anbau einer weiteren Nebenanlage (z. B. Schuppen) an den Carport.
 - Die erforderlichen Stellplätze für das festgesetzte Sonstige Sondergebiet (SO) sowie für Besucherverkehr des Plangebietes sind ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.
 - Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen sowie die Errichtung von privaten Funkantennen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.
- Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 23 BauGB)
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet (SO) sind bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 30 % der Dachflächen vorzusehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
- Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Die Festsetzungen folgen, sobald ein Entwässerungskonzept vorliegt.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Erhaltung von Grünflächen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a sowie §§ 1a und 202 BauGB)
 - Grundstückszufahrten, Wege, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
 - Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung „Abschirmgrün“ ist eine zweireihige Hecke in einer Breite von 3 m aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen im Vorgartenbereich (Pfl. 6.6) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Das Anpflanzen von Überhältern in einem Abstand von 15,0 m bis 20,0 m in dieser Hecke ist gemäß der Pflanzliste zulässig. Die Pflanzung der Hecke ist im versetzten Verband mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,0 m durchzuführen.
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Vorgartenflächen mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätze, Carports und Garagen unverriegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ausgestaltung von Vorgartenflächen durch die Anlage von Kiesflächen (Schottergärten) ist zulässig. Der Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Hauptgebäudezufahrt bzw. der Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Die festgesetzte Grünfläche mit der Bezeichnung „Straßenbegleitgrün“ ist als Landschaftsrassen zu gestalten. Eine regelmäßige Mahd ist zulässig.
 - Die festgesetzte Grünfläche mit der Bezeichnung „Zaungrün“ ist unterhalb der zu erhaltenden Bäume als Landschaftsrassen zu gestalten. Eine regelmäßige Mahd ist zulässig.
 - Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Grünflächen sind, soweit nicht anders festgelegt, für die Gehölzpflanzungen folgende Arten zu verwenden:
Pflanzliste: Sträucher: Mindesthöhe 120/150 cm: Weißdorn (*Crataegus monogyna/laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Traubenkirsche (*Prunus avium*), Grau-Weide (*Salix cinerea*) sowie Sandorn (*Hippophae rhamnoides*).
Hochstämme: Mindesthöhe 3 x verjüngt, Stammumfang (SU) 15-18 cm: Bergahorn (*Forsythia intermedia*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus alba*), Holzapfel (*Malus sylvestris*).
 - Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v. a. Fledermäuse) sind die Bauarbeiten auf den Tagzeiten (8-22 Uhr) zu beschränken. Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Entfallende Gebäude und Nebenanlagen sowie Schutt- und Müllablagungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Die Bauteileneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Grünflächen sind während der Hochbaumaßnahmen und Herstellung von Flächenbefestigungen durch ortsbewahrenden Bauzustand zu verdichten und Verschmutzung zu schützen. Baubeginn anderer Arbeiten ist erst nach Fertigstellung dieses Bauzustands zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffe) zurückzunehmen.
 - Alle Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass jegliche Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen im Wurzelschutzbereich, unter Beachtung der aktuell geltenden Fachstandards, unterbleiben. Die verkehrlichen Anlagen sind so zu errichten, dass von keiner Wurzelschädigung auszugehen ist.
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LBauO M-V)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Hauptgebäudedächer als Sattel- oder Walmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 15° und 45° zu errichten. Dächer als Pultdächer sind mit einem Neigungswinkel zwischen 10° und 20° zulässig. Die Dachneigungen von untergeordneten Dachflächen und von Nebenanlagen können abweichen.
 - In dem Sonstigen Sondergebiet (SO) sind die Hauptgebäudedächer als Flachdächer oder fachgeneigte Sattel- oder Zeltedächer mit einer Dachneigung von höchstens 25° zulässig.
 - Für die Dachdeckung sind nur nicht glänzende anthrazitfarbene Beton- oder Tonplanken zulässig. Als Dachdeckung für alle Dächer sind extensive Gründächer mit einer Aufbauschicht von mindestens 10 cm zulässig.
 - In dem Plangebiet sind auf den Hauptdachflächen Flachdachgauben zulässig. Die Dachdeckung der Gauben muss in Art und Farbe dem Hauptdach angeglichen werden. Die Breite aller Dachaufbauten darf ein Drittel der Traufbreite des Gebäudes nicht überschreiten.
 - Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vorläuschen, ist unzulässig.
 - Bei der Gestaltung der Außenwände ist die Verwendung von roten, rotbraunen und rotbunten Klinkern, Ziegeln, gepulzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtonen zulässig. Ebenso ist die Kombination der genannten Materialien zulässig.
 - In den festgesetzten Baugebieten sind Einfriedungen der Grundstücke auf den zu öffentlichen Verkehrswegen gewandten Grundstückseiten bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
 - Von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Stellplätze von Abfallbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaftem Material, begrünter Umkleide- oder Rangierkästen zu versehen.
 - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Werbeanlagen ist unzulässig.
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

Empfohlene Straßenquerschnitte

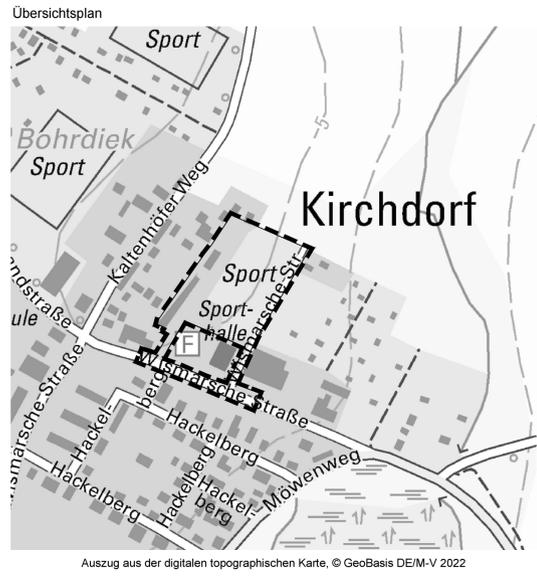


Plangrundlagen:
Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2022, sowie der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Christopher Sohn, Wismar, 03.12.2021, eigene Erhebungen

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzahfen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbb-wismar.de

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.05.2020. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.06.2020 im „Poeler Inselblatt“ und auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie auf der Internetseite der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im „Poeler Inselblatt“ sowie auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den (Siegel) Offentl. bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) werden hiermit ausgestellt.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung im „Poeler Inselblatt“ und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Kirchdorf, den (Siegel) Gabriele Richter, Bürgermeisterin



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnanlage Sportplatz Kirchdorf“

umfassend die Flurstücke 215/19 (teilweise) und 216 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Kirchdorf, begrenzt im Süden von der „Wismarschen Straße“ und öffentlichen Gebäuden, im Osten von Kleingärten, Grünland, Wohnbebauung und einem Verbrauchermarkt, im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie im Westen von Wohnbebauung

Vorentwurf

Bearbeitungsstand 04.07.2022

Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13, Quelle: Vitali Shembrowskij Architekt, Schwerin, Stand: 27.06.2022